

99063070261000, 99063070261000

# Erstmalige Überschreitung der Schwellenwerte bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte anzeigen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/410126687/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063070261000, 99063070261000
Leistungsbezeichnung I	Erstmalige Überschreitung der Schwellenwerte bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Erstmalige Überschreitung der Schwellenwerte bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Emission, Tätigkeit, Genehmigungsbedürftige, Schadstoffemission, Betrieb, Industrieemissionsrichtlinie, Lösemittelverbrauch, Inbetriebnahme, Betreiber, Anhang II, TA Luft, BImSchG, Emissionsquelle, Schwellenwert, Luftschadstoffe, Anhang I, Anlage, Betriebseinrichtungen, Bundes-Immissionsschutzgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31/_5.html</a>
Teaser	Sie möchten eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage mit einem Lösemittelverbrauch betreiben und erstmalig die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV überschreiten? Dann müssen Sie dies vorab bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage mit einem Lösemittelverbrauch betreiben und erstmalig die Schwellenwerte nach Anhang I der 31.

Modul	Sachverhalt
	<p>BlmSchV überschreiten, müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die bereits betrieben werden. Der Lösemittelverbrauch muss die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV erstmalig übersteigen. Maßgeblich für den Schwellenwert ist die Tätigkeit nach Anhang II der 31. BImSchV.</p>
<p><b>Erforderliche Unterlagen</b></p>	<p>Vollständige Anzeige mit den für die Anlage maßgeblichen Daten</p>
<p><b>Voraussetzungen</b></p>	<p>Sie betreiben eine Anlage, deren Lösemittelverbrauch die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV erstmalig übersteigt.</p>
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Es fallen keine Kosten an.</p>
<p><b>Verfahrensablauf</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie reichen Ihre Anzeige mit den für die Anlage maßgeblichen Daten bei der für Sie zuständigen Behörde ein</li> <li>• Die zuständige Behörde prüft Ihre Anzeige</li> <li>• Bei Bedarf fordert die zuständige Behörde weitere Unterlagen bei Ihnen an</li> </ul>
<p><b>Bearbeitungsdauer</b></p>	<p>Es gibt keine Bearbeitungsfrist.</p>
<p><b>Frist</b></p>	<p>6 Monat(e) Sie müssen die Anzeige bis spätestens 6 Monate nach dem erstmaligen Überschreiten der Schwellenwerte für die Anlage einreichen.</p>
<p><b>weiterführende Informationen</b></p>	
<p><b>Hinweise</b></p>	<p>Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen.</p>
<p><b>Rechtsbehelf</b></p>	<p>Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.</p>
<p><b>Kurztext</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte Anzeige der erstmaligen Überschreitung der Schwellenwerte Entgegennahme</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht genehmigungsbedürftige Anlage mit Lösemittelverbrauch ist anzuzeigen, wenn die Schwellenwerte nach Anhang I der 31. BImSchV erstmalig überschritten werden</li> <li>• Maßgeblich für Schwellenwerte ist Tätigkeit nach Anhang II der 31. BImSchV</li> <li>• Anzeige hat die für die Anlage maßgeblichen Daten zu enthalten</li> <li>• Anzeige muss bis spätestens 6 Monate nach erstmaliger Überschreitung der Schwellenwerte erfolgen</li> <li>• zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	Zuständige Behörde
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Erstmalige Überschreitung der Schwellenwerte bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte anzeigen, Report first-time exceedance of the threshold values for installations not subject to authorization for the use of organic solvents above the threshold values</p>